

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der WUNSCH-HAUS GmbH & Co KG (WUNSCH)

(unterstrichene Klauseln gelten nicht für Konsumenten)

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1. Alle Lieferungen und Leistungen von WUNSCH erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende Regelungen z.B. in AGB oder Formblättern von Vertragspartnern (im Folgenden VP) verpflichten WUNSCH nur bei schriftlicher Zustimmung. Mündliche Erklärungen von WUNSCH sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Nebenabreden und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftlichkeit (mit Ausnahme von Nachtrags- oder Zusatzaufträgen).
- 1.2. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche treten soll, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

2. Angebot/Kostenvoranschlag/Storno

- 2.1. Alle Angebote, Kostenvoranschläge und Angebotspreise von WUNSCH sind unverbindlich, freibleibend und ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit. Für erstellte Kostenvoranschläge wird Entgeltlichkeit vereinbart.
- 2.2. Die in Anzeigen, Preislisten, Prospekten oder allgemeinen (Ausstattungs-)Beschreibungen angegebenen Mengen-, Maß-, Gewichts-, Analyse-, Eigenschafts- und sonstigen Leistungsdaten, Einzelpreise und Konditionen sind beispielhaft und unverbindlich. Muster stellen unverbindliche Typenmuster dar. WUNSCH ist zu Auftragsänderungen wie werkstoffbedingten Änderungen in Maß, Farbe, Holz- oder Furnierbild, Faserung oder Struktur und hinsichtlich der Maße auch einseitig berechtigt, wenn sie nicht wesentlich und sachlich gerechtfertigt sind.
- 2.3. Im Fall eines unberechtigten Vertragsrücktritts des VP oder eines Vertragsrücktritts des VP aus einem nicht von WUNSCH zu vertretenden Grund vor Beginn der Ausführung, ist WUNSCH berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe von 20 % vom Kaufpreis/Werklohn (netto) zu verlangen, mindestens jedoch das angemessene Entgelt für bereits erbrachte Leistungen gem. § 1152 ABGB. Ein konkreter Schadensnachweis ist von WUNSCH nicht zu erbringen.
- 2.4. Die Stornogebühr unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

3. Preisleitvereinbarung/Indexanpassung

- 3.1. Alle Angebotspreise sind zum Datum des Angebots kalkuliert. Wird der Auftrag nach Vertragsabschluss nicht innerhalb von zwei Monaten ab Vertragsabschluss ausgeführt, treten Änderungen aufgrund der späteren Auftragsausführung oder aufgrund von Umständen ein, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für WUNSCH nicht vorhersehbar waren oder nicht von WUNSCH verschuldet wurden, ist WUNSCH zur Neukalkulation der Vertragspreise zum Ausführungszeitpunkt berechtigt. Dies betrifft insbesondere nicht vorhersehbare wesentliche Preissteigerungen (Materialpreise, Löhne etc.).
- 3.2. WUNSCH behält sich vor, nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsabschluss eintretende Preisveränderungen nach den nachfolgend angeführten Grundsätzen an den VP weiterzugeben.
- 3.3. Das jeweils vereinbarte Entgelt und alle Einzelpreise werden auf Grundlage des Baukostenindex für Wohnhaus- und Siedlungsbau Gesamtbaukosten insgesamt 2020 (abrufbar unter: www.statistik.at/statistiken/industrie-bau-handel-und-dienstleistungen/konjunktur/baukostenindex) oder eines an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat des Angebots, mangels eines solchen jene des Monats des Vertragsabschlusses geltende Indexzahl. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.
- 3.4. WUNSCH ist im Sinne des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG berechtigt, für seine Leistung eine sich durch die Wertsicherung (Indexanpassung) ergebende Erhöhung des bei Vertragsabschluss bestimmten Entgelts zu verlangen und verpflichtet sich gleichzeitig, eine Verringerung im gleichen Ausmaß an den VP weiterzugeben. Wird die mit Preis abgegoltene Leistung verspätet erbracht, findet für den Zeitraum der Verspätung keine Preisanpassung zu Gunsten von WUNSCH statt, außer der VP hat die Verspätung verschuldet.
- 3.5. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 4 % bleiben unberücksichtigt. Eine Anpassung erfolgt jedenfalls zum Zeitpunkt der Schlussrechnungslegung.
- 3.6. WUNSCH steht für tatsächlich erbrachte Leistungen in jedem Fall mindestens eine angemessene Entlohnung (iSd § 1168 ABGB) zu.

4. Vertragsänderungen/Änderung des Leistungsumfangs/Lieferung/Erfüllung

- 4.1. Nachträgliche Änderungen, Nachtrags- und Zusatzaufträge berechnen WUNSCH auch ohne gesonderten (schriftlichen) Auftrag oder vorherigen Kostenwarnung zur entsprechenden Erhöhung des Entgelts (jedenfalls zumindest in angemessener Höhe). Dies gilt auch für einen vom VP verschuldeten Mehraufwand.

- 4.2. Von WUNSCH angegebene (voraussichtliche) Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich.
- 4.3. Unvorhergesehene, außergewöhnliche oder von WUNSCH nicht zu vertretende Ereignisse aller Art (Elementarereignisse, Streiks, Ausfall von Materiallieferungen, Epidemien, staatliche Maßnahmen, Lieferverzögerungen, sonstige Fälle von höherer Gewalt usw) berechtigen WUNSCH zur Verlängerung der Leistungsfrist um zumindest 2 Monate ab Wegfall des Hindernisses oder zur ganzen oder teilweisen Aufhebung des Vertrages.
- 4.4. WUNSCH ist zu Teillieferungen berechtigt, die als selbstständige Lieferungen behandelt und verrechnet werden können. Bei Geschäften mit Verbrauchern ist WUNSCH zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies dem VP zumutbar ist.
- 4.5. Der VP hat dafür Sorge zu tragen, dass er oder eine Vertretungsperson die Lieferung übernimmt. Die Ware ist bei Ablieferung auf Vollständigkeit zu überprüfen.
- 4.6. Bei Lieferverzug ist der VP nur zum Rücktritt berechtigt, wenn grobes Verschulden von WUNSCH vorliegt und eine Nachfrist von mindestens 7 Wochen erfolglos abgelaufen ist. Bei Verzug durch WUNSCH; welcher aufgrund von nicht verfügbarem Material, Baustoff, etc. oder sonstigen Gründen nicht durch WUNSCH zu vertreten ist, beginnt die Nachfrist erst ab Wegfall des Lieferengpasses zu laufen.
- 4.7. Der Gefahrenübergang auf den VP erfolgt in jedem Fall mit der Ablieferung der Ware bzw. Leistungserbringung beim VP.
- 5. Gewährleistung/Haftung**
- 5.1. Etwaig vorliegende Mängel sind vom VP binnen einer angemessenen Frist von 7 Tagen zu rügen. Mängel, die aufgrund ihrer Beschaffenheit erst später erkannt werden, müssen bei sonstigem Anspruchsverlust unverzüglich nach deren Erkennen gerügt werden. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen den VP nicht zur Zurückhaltung des noch offenen Rechnungsbetrages/Werklohns und zur Änderung von Zahlungsbedingungen.
- 5.2. Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen obliegt WUNSCH die Wahl des Gewährleistungsbehelfs. Der Vertragspartner verzichtet auf die Wandlung des Vertrages.
- 5.3. Verbesserungen oder Verbesserungsversuche verlängern bzw. unterbrechen die Gewährleistungsfrist nicht. Bei Teillieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist unbeschadet einer allfällig vereinbarten Abnahme des (Gesamtbau-) Werks mit der Lieferung oder Herstellung des jeweiligen Teils oder Fertigstellung des WUNSCH erteilten Auftrags.
- 5.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr.
- 5.5. WUNSCH haftet für Schäden des VP (ausgenommen Personenschäden) grundsätzlich nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Eine Haftung für reine Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- 5.6. WUNSCH übernimmt zudem keine Haftung für Leistungen, die durch Dritte oder den VP selbst erbracht wurden.
- 5.7. Der VP trägt das Baugrundrisiko. WUNSCH trifft – mit Ausnahme offensichtlicher Untauglichkeit des Baugrundes – diesbezüglich keine Nachforschungspflicht und/oder Haftung.
- 5.8. Die Höhe allfälliger Schadenersatzansprüche des VP gegen WUNSCH ist in jedem Fall mit dem Wert der erbrachten (Teil-)Leistung beschränkt. Rückgriffsansprüche nach § 933b ABGB gegen WUNSCH sind ausgeschlossen.
- 5.9. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
- 6.1. Die von WUNSCH gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungsbeträge einschließlich aller Nebenforderungen aus allen Lieferungen Eigentum von WUNSCH und geht insbesondere durch Einbau nicht verloren.
- 7. Zahlungsbedingungen**
- 7.1. Sofern nicht ausdrücklich eine andere Zahlungskondition vereinbart wurde, sind alle Rechnungen (Teil-/Schlussrechnungen) innerhalb von 10 Tagen ohne jeden Abzug (netto) ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
- 7.2. WUNSCH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach Baufortschritt (mindestens aber einmal pro Monat) und/oder nach Teillieferungen Teilrechnungen zu stellen. Jede Teilrechnung ist zu den vereinbarten Zahlungsbedingungen gesondert zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit der Teilrechnungen tritt sohin nicht erst bei Gesamtfertigstellung bzw. Gesamtlieferung ein und ist davon unabhängig.
- 7.3. Fällige Gegenforderungen können gegen Ansprüche von WUNSCH nur dann aufgerechnet werden, wenn WUNSCH die Gegenforderung schriftlich anerkannt hat oder sie rechtskräftig gerichtlich zugesprochen wurde.
- 7.4. Mehrere VP haften WUNSCH gegenüber zur ungeteilten Hand.
- 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 8.1. Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung sowie für sämtliche Verpflichtungen des VP WUNSCH gegenüber ist 5242 St. Johann am Walde.
- 8.2. Auf das Rechtsverhältnis zwischen WUNSCH und dem VP ist österreichisches Recht anzuwenden, dies unter Ausschluss der Verweisungsnormen und/oder des UN-Kaufrechts.
- 8.3. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in A-4910 Ried im Innkreis vereinbart.